

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 12, 1868, S. 935 - 936

*Ueber Spiel und Wette. Inaugural-Dissertation von Dr. Felix Bruck. Greifswald, 1868. Druck der Königl.*

*Universitäts-Buchdruckerei von F. W. Kunike*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

24.

**Ueber Spiel und Wette.** Inaugural-Dissertation von Dr. Felix Bruch. Greifswald, 1868. Druck der Königl. Universitäts-Buchdruckerei von F. W. Runke. 8. 77 S.

Diese Abhandlung wird in dem Vorworte als der Versuch bezeichnet, „die geschichtlichen Quellen unseres Rechts für den zu behandelnden Gegenstand noch einmal zu prüfen, die Ansichten der Schriftsteller zu charakterisiren und zu untersuchen, inwiefern dieselben für begründet zu erachtet seien.“ Der Verfasser ist bei Darstellung des positiven Rechts bemüht gewesen, „die Quellen unbefangen zu betrachten und sich von dem Bestreben fern zu halten, fremde Anschauungen in die einfachen Institutionen unserer Altvordern hineinzutragen.“ Die ausgezeichneten Forschungen Wilda's über Spiel und Wette liegen dieser Arbeit zum Grunde, doch weicht letztere in manchen Punkten von den Ergebnissen derselben ab. — Der Stoff ist in fünf Abschnitte vertheilt. Im I. wird über die Stellung des Spiels und der Wette im Obligationenrecht gehandelt; im II., III. und IV. werden die Bestimmungen des römischen, deutschen und preussischen Rechts dargestellt; der V. ist der Besprechung der Meinungen der neueren Juristen über den Unterschied von Spiel und Wette gewidmet und hieran die Darlegung der eigenen Ansicht des Verfassers geknüpft.

In Beziehung auf das deutsche Recht weicht der Verfasser von den Ansichten Wilda's insofern ab, als er einmal in den zahlreichen, aber vereinzelt Bestimmungen der deutschen Rechtsquellen ein einheitliches, die ganze Lehre beherrschendes Prinzip nicht erkennen zu dürfen glaubt und andererseits der Meinung entgegentritt, daß eben diese deutschrechtliche Grundanschauung gemeinrechtliche Geltung behauptet habe, vielmehr den Standpunkt der älteren Juristen festhält, welche auch bei der Beurtheilung des Spiels und der Wette die Regeln des röm. Rechts angewendet wissen wollen. Wiewohl der Verfasser durch Vorführung eines reichen Quellenmaterials es an einer eingehenden Begründung seiner Ansicht nicht fehlen läßt, so dürfte es ihm doch kaum gelungen sein, die von Wilda durch eine ebenso sorgfältige Durchforschung als umsichtige Benutzung der deutschen Rechtsquellen gewonnenen Ergebnisse auch nur in Zweifel zu stellen. Daß wir hier fast nur partikularrechtliche Normen vor uns haben, darf uns bei der wesentlichen Gleichförmigkeit derselben nicht abhalten, aus ihnen eine gemeinsame Rechtsanschauung zu entnehmen. Vor Allem aber dürfen wir nicht vergessen, daß es sich bei Spiel und Wette um ein Institut handelt, das ganz vorzugsweise auf der Volkssitte beruht und durch sie bestimmt wird. Volkssitte läßt sich aber durch positives Recht weder schaffen noch ändern. Die Reception des römischen Rechts mußte daher auf diesem Gebiete nothwendig wirkungslos bleiben. — Von besserem Erfolge scheinen uns die Ausführungen des Verfassers zu sein, welche gegen die von der Wissenschaft bisher angenommene juristische Verschiedenheit zwischen Spiel und Wette gerichtet sind. Er gelangt dadurch zu dem Ergebnisse:

„Der Jurist darf weder von einem Unterschiede, noch von einer Aehnlichkeit, geschweige denn von Gleichheit des eigentlichen Spiels und der Wette reden, weil beide nichts mit einander gemein haben.“

Das eigentliche Spiel ist nämlich gar kein Rechtsgeschäft, d. h. es wird lediglich der in ihm liegenden Handlungen wegen betrieben, es ist Selbstzweck,

der Gewinn ist durchaus nicht Zweck, vielmehr das Resultat einer an das Spiel geknüpften Wette, wonach die unterliegende Partei der siegenden eine gewisse Summe verspricht. Ein Spiel mit Hinzufügung einer solchen Wette heißt Geldspiel und zerfällt mithin in zwei Theile, in ein eigentliches Spiel und in eine daran geknüpfte Wette.

Das Spiel an sich ist allemal schon beendet, wenn nach den Spielregeln, sei es, daß sie allgemein gelten oder vertragsmäßig aufgestellt sind, die letzte Handlung des Spielers oder der Spieler erfolgt ist; es interessiert also nur den Juristen, insofern es als eins der unzähligen Entscheidungsmittel des eigentlichen Rechtsgeschäfts, der Wette, gebraucht wird, die hier so lautet: „Wenn ich aus diesem Spiele siegreich hervorgehe, so zahlst du mir so und so viel,“ und umgekehrt.

Die Wette ist somit ein Rechtsgeschäft, das nicht um seiner selbst Willen, wie das Spiel, angestellt wird, sondern das formell eine Meinungsverschiedenheit voraussetzt, deren Entscheidung den Zweck dieses Geschäftes realisiert, der in einem Vermögensvorteil, gewöhnlich einem Geldgewinn, besteht. Nur um dieses Zweckes Willen ist die Wette von juristischer Bedeutung.

Das Entscheidungsmittel der Wette braucht nicht immer ein Spiel zu sein, daher ist es vergebliche Mühe, Dinge mit dem Namen „Spiel“ zu bezeichnen, die nichts von dem eigentlichen Spiele in sich tragen.

Wie dieses Entscheidungsmittel genannt wird, ist eine *quæstio facti*, häufig wird darüber die Sitte entscheiden müssen. Dem Juristen muß es gleichgültig sein, ob eine Thätigkeit der Parteien oder eines Dritten oder Thatsachen, die ganz außerhalb des Wirkungskreises der Parteien liegen, das eigentliche Rechtsgeschäft, die Wette, entschieden haben; er darf nur die Grundsätze anwenden, die überhaupt bei Verträgen Geltung haben.

Nicht minder bedeutungslos ist an sich das Motiv der Wette; ob in Folge eines zufällig entstandenen Streites, oder ob aus Rechthaberei gewettet oder ob der Meinungskampf provocirt wurde, um zu wetten, — ebenso der Umstand, ob in dem Wettpreise des Siegers ein Lohn für diesen oder eine Strafe für den Unterliegenden gesehen wird, — ebenso endlich der, ob die Wettsumme zu Gunsten Dritter verwendet wird.

Alle diese Modifikationen haben mit dem Wesen der Wette nichts gemein und beruhen theils auf einer juristisch irrelevanten Anschauung der Parteien, theils auf einer der Wette beigefügten besonderen Verabredung.“

Am Schlusse spricht sich der Verfasser darüber aus: von welchen Grundsätzen die Gesetzgebung bei dieser Lehre ausgehen soll.

Die Abhandlung zeugt von Selbständigkeit im Urtheil und Geschick in dessen Begründung. Sie verdient daher, gelesen zu werden.

Dr. J. A. Gruchot.